



Lorenz-von-Stein-Institut | Leibnizstraße 2 | 24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Datum: 19.01.2022
Sachbearbeitung: Julia Tiedemann
Telefon: +49(431) 880-1643
E-Mail: jtiedemann@lvstein.uni-kiel.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
sowie den Abgeordneten des SSW

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Utz Schliesky
Vorstand

Julia Tiedemann
gf. wissenschaftliche Mitarbeiterin



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie den Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

Drucksache 19/3426(neu) vom 17. November 2021

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte soll auf Lebenszeit verbeamteten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, das bestehende Lebenszeitbeamtenverhältnis ruhen zu lassen für den Fall, dass eine solche Person zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt wird. Die bisher fehlende Möglichkeit, das Beamtenverhältnis ruhen zu lassen, schmälert die Attraktivität dieses Wahlamtes, da das Ende des Lebenszeitbeamtenverhältnisses, wie es bisher kraft Gesetzes von § 22 Abs. 2 S. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vorgesehen wird, ein großes Opfer für eine in der Regel lediglich sechs bis acht Jahre dauernde Amtszeit als hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister ist.

Gerade für jüngere Leute in Lebenszeitbeamtenverhältnissen mag es deshalb abschreckend erscheinen, sich überhaupt als Bürgermeisterin oder Bürgermeister zur Wahl zu stellen. Eine höhere Beteiligung jüngerer Menschen in politischen Ämtern ist jedoch grundsätzlich wünschenswert, weswegen eine Anpassung der Möglichkeiten befürwortet wird.



Im Hinblick darauf, dass sich die Rückkehrmöglichkeit von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in ihr vorheriges Amt auf Bundesebene und in anderen deutschen Bundesländern bereits als wirkungsvoll bei der Steigerung der Attraktivität des Amtes der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters erwiesen hat, ist die Einführung dieses Instruments auch in Schleswig-Holstein begrüßenswert.

Das Bundesbeamtengesetz regelt den Fall des Eintritts in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis bereits in § 40 Abs. 3 S. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG). Nach dieser Norm tritt der Fall des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBG, in welchem die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis kraft Gesetzes im Falle des Eintritts in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht geregelt ist, nicht ein, wenn der Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis erfolgt. In diesem Fall soll das zuletzt wahrgenommene Amt viel mehr für die Dauer des Wahlbeamtenverhältnisses ruhen, mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Es besteht eine gleiche Interessenslage auf Bundes- und Landesebene, sodass eine solche Norm daher auch auf Landesebene wünschenswert ist. Begrüßenswert ist es, dass der schleswig-holsteinische Gesetzesentwurf ebenfalls die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Vorteilsannahme von dem ruhenden Dienstverhältnis ausnimmt.

Abweichend vom vorliegenden Gesetzesentwurf sieht § 40 Abs. 3 S. 3 BBG allerdings vor, dass die Rückkehr in das zuletzt im Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt ipso iure erfolgt, sofern die Beamtin oder der Beamte in diesem Zeitpunkt noch nicht die für sie bzw. ihn geltende Altersgrenze erreicht hat. Nur, wenn die Rückkehr nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses von seiten der Beamtin oder des Beamten abgelehnt oder ihr nicht gefolgt wird, ist sie bzw. er zu entlassen. Insofern besteht eine nicht unerhebliche Abweichung vom schleswig-holsteinischen Gesetzesentwurf vor, da der einzufügende § 57 f Gemeindeordnung (GO) in dessen Abs. 2 vorsieht, dass die Beamtinnen und Beamten nur auf Antrag in ihr bisheriges Dienstverhältnis zurückkehren, wobei dieser Antrag innerhalb von



einer dreimonatigen Frist zu stellen ist und eine Wiederverwendung spätestens sechs Monate nach Beendigung des Wahlverhältnisses zu erfolgen hat. Für die Beamtinnen und Beamten hat dies zur Folge, dass sie sich dem Druck einer rechtzeitigen Antragstellung ausgesetzt sehen. Man könnte daher erwägen, sich in Schleswig-Holstein am Bundesgesetzgeber zu orientieren und ebenfalls eine automatische Rückübernahme in das Beamtenverhältnis vorzusehen. Dies könnte eine weitere Vereinfachung für Beamtinnen und Beamten darstellen und so wiederum zu einer weiteren Steigerung der Attraktivität der Wahlbeamtenverhältnisse führen. Im Umkehrschluss könnte jedoch ein höherer Aufwand für die Verwaltung die Folge sein, weswegen dies einer genaueren Abwägung bedarf.

Eine ähnliche Regelung zur Rückkehr zum früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber enthält auch das bayrische Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) in dessen Art. 25. Eine nennenswerte Abweichung zu dem schleswig-holsteinischen Gesetzesentwurf ist insoweit nicht zu finden.

Angesichts dieser ähnlichen, bereits vorhandenen Regelungen eines generellen Rückkehrrechts für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in ihr vorheriges Amt derselben Laufbahn in § 40 Abs. 3 S. 1 BBG und in Art. 25 KWBG Bayern bestehen keine Bedenken in Bezug auf den Inhalt des vorgelegten Gesetzesentwurfes. Lediglich die Diskussion der Frage, ob man tatsächlich ein Antragserfordernis festschreibt oder nicht, wäre zu empfehlen.

Kiel, den 19. Januar 2022

Prof. Dr. Utz Schliesky

Vorstand

Julia Tiedemann

gf. wissenschaftliche Mitarbeiterin